

Gericht: VG Würzburg
Aktenzeichen: W 5 K 08.1770
Sachgebiets-Nr: 512

Rechtsquellen:

§ 15 VersammlG;
Art. 25 Nr. 1 PAG;

Hauptpunkte:

„G*****“;
Demonstration im Landkreis K*****;
Sicherstellung von Bantam-Mais;
Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts;
Gefahrenprognose;

Leitsätze:

Urteil der 5. Kammer vom 12. März 2009

Nr. W 5 K 08.1770



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

* **** *

***** ,

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Polizeipräsidium Unterfranken,
Frankfurter Str. 79, 97082 Würzburg,

** * * **

- Beklagter -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Sicherstellung

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz,

den Richter am Verwaltungsgericht Demling,

die Richterin Schindler,

den ehrenamtlichen Richter Demar,

die ehrenamtliche Richterin Hügel

aufgrund mündlicher Verhandlung am **12. März 2009**
folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

Der Kläger ist Mitglied der Initiative „G*****“ (im Folgenden: Initiative G). Für die Zeit vom 26. bis zum 29. Juni 2008 (Donnerstag bis Sonntag) plante die Initiative G ein „gentechnikfreies Wochenende“ im Raum K***** mit einem Zeltlager, einer Mahnwache und einem Demonstrationzug am Sonntag. Im Rahmen der - auf den Internet-Seiten der Initiative G (www.gendreck-weg.de) beworbenen - Veranstaltungen sollte am Sonntag auch eine „Feldbefreiung“ bzw. „Maistauschaktion“ stattfinden. Dies ist nach dem Selbstverständnis der Initiative G das Ausreißen oder Vernichten junger genveränderter Maispflanzen auf dem Feld und deren Ersetzung durch mitgebrachte, an Ort und Stelle eingepflanzte nicht genveränderte Pflanzen („Bantam-Mais“). Zu diesem „Wochenende“ und auch zur „Maistauschaktion“ wurden mehrere Hundert Teilnehmer erwartet.

Mit Fax vom 12. Juni 2008 meldete der Kläger für die Initiative G als Veranstalter beim Landratsamt Kitzingen den Demonstrationzug am 29. Juni 2008 von R***** nach W***** an und zeichnete die genaue Route auf nachgereichten Plänen ein. Die Demonstration richtete sich gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Mais, insbesondere bei W*****. Zur Vorbereitung von Zeltlager, Mahnwache und Demonstrationzug fand am 19. Juni 2008 im Landratsamt Kitzingen ein Kooperationsgespräch statt, an dem Vertreter der Initiative G (darunter der Kläger), Mitarbeiter des Landratsamtes, Vertreter des Polizeipräsidiums und anderer Polizeidienststellen sowie der Stadt Kitzingen teilnahmen. Das Gespräch bezweckte, störungsfreie bzw. friedliche Veranstaltungen zu gewährleisten und die Gefahr der Beeinträchtigung von Dritt-Interessen unter Berücksichtigung des Versammlungsgrundrechtes zu minimieren. Dabei wurden zahlreiche Details besprochen, ohne dass die gegensätzlichen Auffassungen von Veranstalter einerseits und Behörden andererseits ganz hätten überwunden werden können.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2008 bestätigte das Landratsamt den angemeldeten Aufzug, jedoch unter Änderung der Route (nunmehr von R***** nach K*****) und mit Auflagen. Zum Mitführen gentechnikfreier Maispflanzen, das einer der Streitpunkte beim Kooperationsgespräch war, enthielt der Bescheid keine Regelungen. Obwohl das Camp an dem zunächst vorgesehenen Standort (weniger als 2,5 km von den Genmaisfeldern entfernt) verboten worden war und dann bei M***** (mit Zustimmung und unter Auflagen des Landratsamtes) stattfand, kam es in den frühen Morgenstunden des 29. Juni 2008 zu einer „Maistauschaktion“. Etwa um 10:15 Uhr stellte die Polizei unter Bezugnahme auf Art. 25 PAG in B***** auf der Zufahrtsstraße zur Auftaktkundgebung des Demonstrationzuges in R***** 5 Kisten mit jeweils etwa 15 Bantam-Mais-Pflanzen sicher, alle ca. 60 cm groß. Sie waren von einer Teilnehmerin der Versammlung im PKW mitgeführt worden; nach der Veranstaltung erhielt sie die Pflanzen zurück.

II.

Am 28. Juli 2008 erhob der Kläger Klage mit den Anträgen,

1. „die mündlich erteilte Auflage, weder bei der Demonstration Bantam-Mais mitzuführen, noch Bantam-Mais auf der Abschlusskundgebung als Dekoration zu verwenden wird für rechtswidrig erklärt“,
2. die Beschlagnahme der 5 Kisten Bantam-Mais am 29. Juni 2008 um 10:55 Uhr für rechtswidrig zu erklären.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht: Beim Kooperationsgespräch sei hinsichtlich der hilfsweise angemeldeten Route von R***** nach K***** die genaue Streckenführung festgelegt worden, der schließlich auch die Polizei zugestimmt habe. Eine Diskussion über die von der Polizei geforderten Auflagen sei ergebnislos abgebrochen worden; auch habe man sich über das Mitführen von Bantam-Mais auf der Demonstration und über die Dekoration der Kundgebungsplätze mit diesem Mais nicht einigen können. Die Demonstrationsteilnehmerin, bei der die 5 Kisten Bantam-

Mais beschlagnahmt worden seien, habe die Kisten auf ausdrückliche Aufforderung des Klägers mitgeführt, weil mit ihnen auf der Kundgebung das von der Initiative gewünschte optische Bild hergestellt werden sollen. Bantam-Mais stehe inzwischen allgemein als Zeichen des Widerstandes gegen die Agro-Gentechnik. Am 25. Juni 2008 sei in Straßburg der „Trek for nature“ gestartet, bei dem auf einem Anhänger etwa 1.000 Bantam-Pflanzen mitgeführt worden seien, der „nach Planung des Klägers und der Veranstalter auf der Demonstration in o.g. Sinne“ habe mitgeführt werden sollen. Im Kooperationsgespräch hätten die Vertreter der Polizei erklärt, das Mitführen dieses Anhängers mit Bantam-Mais und auch eine Dekoration der Kundgebungsplätze mit dem Mais nicht zu dulden. Der Bescheid des Landratsamtes Kitzingen habe aber kein solches Verbot enthalten. Deshalb sei die Demonstrationsteilnehmerin beauftragt worden, einige Kisten Bantam-Mais zum Kundgebungsplatz nach R***** mitzubringen. Mit der Beschlagnahme habe sich die Polizei gegen die Entscheidung der Versammlungsbehörde gestellt und faktisch eine - von der Versammlungsbehörde zuvor abgelehnte - Auflage erteilt. Damit sei rechtswidrig in das Versammlungsrecht des Klägers eingegriffen worden. Die Rechtswidrigkeit der Auflage führe zur Rechtswidrigkeit der Sicherstellung.

Für den Beklagten beantragte das Polizeipräsidium Unterfranken unter dem 2. September 2008,

die Klage abzuweisen.

Vorgebracht wurde im Wesentlichen: Der Klageantrag zu 1) sei unzulässig, denn die polizeiliche Erklärung im Kooperationsgespräch, das Mitführen von Bantam-Mais werde nicht geduldet, sei ein bloßes Internum (wird weiter ausgeführt). Die Sicherstellung des Bantam-Maises (Klageantrag zu 2) sei rechtmäßig gewesen. Die Versammlungsteilnehmer hätten Bantam-Maispflanzen mitgeführt, um sie gegen Genmaispflanzen auszutauschen, wie sich aus der Stellungnahme des Fachgebietes E 2 ergebe. Die demnach beabsichtigte Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB (Ausreißen der Genmaispflanzen) sei durch das Sicherstellen des Austauschgutes „Bantam-

Mais“ wohl vereitelt worden, weil man davon habe ausgehen können, dass mit der Sicherstellung dieser Pflanzen auch das Herausreißen des Genmaises unterbleibe. Überdies sei auch das Einpflanzen von Bantam-Mais eine Sachbeschädigung, weil das Genmaiefeld verunreinigt werde bzw. die Gefahr einer Bastardisierung von Bantam-Mais und Genmais mit unabsehbaren Folgen für das ökologische Gleichgewicht drohe.

In der mündlichen Verhandlung beantragte der Kläger

festzustellen, dass die Sicherstellung der fünf Kisten Bantam-Mais durch die Polizei am 29. Juni 2008 um 10:55 Uhr rechtswidrig war.

Wegen behördlicher Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufzug waren zwei weitere Klagen W 5 K 08.1753 (Verbot des Camps am ursprünglichen Standort) und W 5 K 08.1758 (Bescheid bezüglich des Demonstrationzuges) anhängig, über die gleichfalls am 12. März 2009 verhandelt und entschieden wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsverfahrensakten und die Gerichtsakten (auch zu den Fällen W 5 K 08.1753 und W 5 K 08.1758) und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung klarstellte, bezieht sich die Klage – entgegen der missverständlichen Formulierung zweier getrennter Anträge im Klageschriftsatz – nur auf die Sicherstellung am 29. Juni 2008; eine etwaige, unmittelbar zuvor seitens der Polizei ergangene „mündliche Auflage“, bei der Kundgebung keinen Bantam-Mais zu verwenden, fiel praktisch mit der Sicherstellung zusammen. Die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) des Klägers ergibt sich aus seinem Vortrag, dass nach seiner Planung als Veranstalter des Demonstrationzuges die sichergestellten Maispflanzen zur Dekoration des Kundgebungsortes und zur Verdeutlichung des

Inhalts der kollektiven Meinungskundgabe hätten dienen sollen, so dass die Sicherstellung der Pflanzen in sein Recht zur Gestaltung der Versammlung eingegriffen habe. Das für die - hier sachgerechte - Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog) nötige besondere Feststellungsinteresse besteht wegen der Wiederholungsgefahr: Im Frühjahr bis Sommer 2009 sind gleichartige Aktionen desselben Veranstalters im Raum K***** geplant und damit zusammenhängend auch ähnliche behördliche Maßnahmen zu erwarten. Mangels einer Rechtsbehelfsbelehrung zu der Beschlagnahme lief die Klagefrist von einem Monat nicht, so dass es nicht darauf ankommt, ob diese Frist im Fall einer Fortsetzungsfeststellungsklage auch dann einzuhalten ist, wenn sich der Verwaltungsakt innerhalb der offenen Klagefrist erledigt hat. Hinsichtlich der Zulässigkeit im Übrigen kann auf die Ausführungen im Urteil zum Fall W 5 K 08.1753 Bezug genommen werden, das dieselben Beteiligten betrifft (wobei der Beklagte allerdings durch das Landratsamt Kitzingen vertreten wird).

2.

Die Klage ist unbegründet, weil die Sicherstellung der Maispflanzen rechtmäßig war und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzte (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO).

Mit seiner Argumentation, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung nochmals verdeutlichte, ist die „Polizeifestigkeit“ des Versammlungs- und Demonstrationsfreiheitsrechts angesprochen. Dies bedeutet, dass das VersammlG lex specialis und abschließendes Recht für unmittelbar versamlungsbezogene Eingriffe ist und demnach den Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht - hier Art. 25 PAG - ausschließt (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel – im Folgenden: DGK, VersammlG 15. Aufl., § 1 RdNr. 192 a.E., § 15 RdNr. 4). Soweit sich die zuständige Behörde mit dem Ablauf einer angemeldeten Versammlung (wozu auch die Vorbereitung und die Anreise der Teilnehmer gehört) befasst, notwendige Anordnungen nach § 15 VersammlG geprüft und hierzu ggf. einen Bescheid erlassen hat, ist es der Polizei verwehrt, unter Rückgriff auf allgemeines Polizeirecht denselben Sachverhalt anders zu würdigen und sich mit ihren Entscheidungen in Widerspruch zu

der Wertung der Versammlungsbehörde zu setzen. Soweit allerdings Vorfeldmaßnahmen ganz überwiegend auf die unmittelbare Verhütung von versamlungsbezogenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gerichtet sind, gilt für hierzu nötige Eingriffe (z.B. Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Sicherstellung, auch Ingewahrsamnahme) weiterhin das allgemeine Polizeirecht (DGK a.a.O. § 15 RdNr. 6 m.w.N.). Zweitens hat die so beschriebene „Polizeifestigkeit“ dort ihre Grenze, wo eine Änderung des zugrunde liegenden Sachverhaltes eine neue und ggf. abweichende Beurteilung verlangt.

Letzteres ist hier der Fall. Am frühen Morgen des Sonntag, 29. Juni 2008, gelang es nämlich – nach eigener Darstellung der Initiative G auf ihren Internetseiten – einer Gruppe von über 60 Menschen, im Schutz der Dunkelheit das Camp zu verlassen, sich in einem etwa 10 km entfernten Wäldchen zu verbergen und dann nach Sonnenaufgang unter den Augen der Polizei auf einem Genmaiefeld etliche Pflanzen zu zerstören, bevor die Polizei Einhalt gebieten konnte. Der Kläger legte zwar in der mündlichen Verhandlung seine Sichtweise dar, derzufolge sich durch diese morgendliche Aktion die Gefahrenprognose in Bezug auf die Gefährdung von Genmaiefeldern während oder nach dem Aufzug am Sonntagvormittag nicht oder allenfalls derart geändert habe, dass die Gefahr sogar noch geringer geworden sei: Die „Feldbefreiung“ habe nämlich – entgegen der Planung – nicht erst nach Abschluss der Kundgebung, sondern eben schon am frühen Sonntagmorgen stattgefunden und sei im Zeitpunkt der Sicherstellung der Maispflanzen beendet gewesen. Diese Einschätzung teilt das Gericht aber nicht: Erstens muss daraus, dass die Auflagen des Landratsamtes bezüglich des Aufzugs nichts über das Mitführen von Bantam-Mais besagten, nicht geschlossen werden, das Landratsamt habe gegen die Verwendung von Bantam-Mais während Kundgebung und Aufzug nichts einzuwenden gehabt (im Gegensatz zur Polizei, die sich während des Kooperationsgesprächs energisch dagegen ausgesprochen hatte). Zweitens ist die – im Internet öffentlichkeitswirksam angekündigte – kollektive Feldbefreiungsaktion von mehr als 550 Teilnehmern eine Aktion von weit größerem Ausmaß als die „Feldbefreiung“ am frühen Sonntagmorgen. Irgendeine Erklärung des Veranstalters am 29. Juni 2008 dahingehend, dass der Programmpunkt „Feldbefreiung“ vorverlegt worden und des-

halb keine weitere solche Aktion nach Abschluss der Kundgebung zu erwarten gewesen wäre, gab es offensichtlich nicht. Aus Sicht des Polizeibeamten vor Ort konnte die morgendliche „Feldbefreiung“ ebenso gut bedeuten, dass nicht nur die – nach Ort und Zeitpunkt relativ leicht einzuschätzende – angekündigte „Feldbefreiung“ am späten Sonntagvormittag erfolgen würde, sondern dass vielmehr mit unkontrollierten massenhaften Beschädigungen von Genmaisfeldern, unabhängig von der Streckenführung des geplanten Aufzuges und zu einem unbekanntem Zeitpunkt, weiter zu rechnen sein würde, und dass auch die in dem Pkw gefundenen Bantam-Maispflanzen diesen Aktionen dienen sollten. Diese Befürchtung war um so mehr berechtigt, als mit dieser Aktion am Sonntagmorgen der Veranstalter bzw. die Initiative G nicht nur vom eigenen Programmablauf für das „gentchnikfreie Wochenende“ abgewichen war, sondern auch den - in der Klagebegründung zum Verfahren W 5 K 08.1753 betonten - „Aktionskonsens“ verlassen hatte, demzufolge die Initiative G ganz bewusst offen agiere, aber nicht heimlich und in der Nacht. Die sichergestellten Pflanzen waren auch keineswegs „nur für Dekorationszwecke“ geeignet. Denn verschiedenen Pressemeldungen zufolge freuten sich die Mitglieder der Initiative G nach der Rückgabe der Pflanzen durch die Polizei darüber, dass diese die Pflanzen sogar gegessen habe und dass somit der junge Bantam-Mais nach Aufhebung der Sicherstellung noch habe eingepflanzt werden können.

Die als Ersatz für den auszureißenden oder anders zu vernichtenden Genmais gedachten „Bantam-Mais-Pflanzen“ sollten also - nach der im Zeitpunkt der Sicherstellung zutreffenden Gefahrenprognose der Beamten vor Ort - mittelbar die Begehung einer massenhaften Sachbeschädigung gem. § 303 StGB (Zerstören des Genmaises im fremden Eigentum) befördern. Das Gericht bejaht daher eine aus Sicht der Polizeibeamten seinerzeit vorhandene „gegenwärtige Gefahr“ im Sinn des Art. 25 Nr. 1 PAG.

Dieser Gefahr war mit einem milderen Mittel als der vorübergehenden Wegnahme der Bantam-Pflanzen nicht zuverlässig zu begegnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Kammer sieht bei ihrer Festsetzung gemäß § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG den halben Auffangwert als angemessen an. Der Kläger hielt in der mündlichen Verhandlung die vorläufige Streitwertfestsetzung (Auffangwert 5.000,00 EUR) unter Hinweis auf den geringen wirtschaftlichen Wert des sichergestellten Maises für überhöht. Der wirtschaftliche Wert wäre freilich nahe Null, zumal der Mais den Eigentümern ja - pflanzfähig – zurückgegeben wurde. Andererseits hat der Kläger die Bedeutung der Bantam-Mais-Pflanzen als „guter Mais“ und als Symbol für den Kampf gegen die Gentechnik in der bäuerlichen Landwirtschaft schlechthin ins Zentrum seiner Argumentation gestellt und damit dem Streitgegenstand einen gerade nicht bezifferbaren Wert beigemessen. Die Hälfte des Auffangwertes als Streitwert festzusetzen erschien daher dem Gericht der sachgerechte Mittelweg.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Gehrsitz

Demling

Schindler